Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1975**
15. Wahlperiode 11. 11. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Am 31. Dezember 2003 laufen die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz aus. Trotz mehrfacher Verlängerung dieser Fristen sind die Antragszahlen auch nach der letzten Fristverlängerung im Jahr 2001 nicht gravierend zurückgegangen. Wenige Monate vor Ablauf der Fristen ist vielmehr festzustellen, dass sich die Antragseingänge – wenn auch differenziert für die einzelnen Rehabilitierungsgesetze – insgesamt nach wie vor auf einem relativ gleichbleibend hohen Niveau bewegen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass immer noch eine nicht geringe Zahl potenziell Berechtigter keinen Antrag auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt hat. Ihnen soll durch eine nochmalige Verlängerung der Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen die Möglichkeit erhalten bleiben, sich über ihre Ansprüche zu informieren und entsprechende Anträge zu stellen.

Die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Verfolgte sind letztmalig im Jahr 1997 angehoben worden. Ihren Zweck, den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren, erfüllen sie in der derzeitigen Höhe nicht mehr angemessen.

B. Lösung

Die Antragsfristen im Strafrechtlichen, im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG und BerRehaG) werden um einen Zeitraum von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden im Allgemeinen von 300 Deutsche Mark (= 153,39 Euro) auf 184 Euro monatlich und für betroffene Rentenbezieher nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes von 200 Deutsche Mark (= 102,26 Euro) auf 123 Euro pro Monat angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Kosten, die aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entstehen, werden auf ca. 24,5 Mio. Euro geschätzt; hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 %.

Die Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird schätzungsweise eine jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushaltes in Höhe von ca. 233 000 Euro nach sich ziehen; die Haushalte der Länder werden mit ca. 155 300 Euro mehr belastet.

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten verursacht.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) geändert worden ist, wird jeweils das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden das Wort „anerkannten“ durch das Wort „zugelassenen“, die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§§ 84, 85“ sowie die Angabe „§§ 153 bis 155, 157 Abs. 1 und der §§ 158 und 159“ durch die Angabe „§§ 153 bis 159“ ersetzt.
2. In § 7 werden das Wort „anerkannten“ durch das Wort „zugelassenen“ und die Angabe „§§ 81 bis 85“ durch die Angabe „§§ 79 bis 83“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird der Betrag „300 Deutsche Mark“ durch den Betrag „184 Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird der Betrag „200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „123 Euro“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.
   b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 64b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2003 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen

Mit dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986) wurden die bereits mehrfach verlängerten Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen vom 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2003 erneut verlängert. Die Fristverlängerung im Dezember 2001 gab Anlass zur Annahme, dass der Zeitraum von zwei Jahren ausreichend sein würde, allen potenziellen Antragsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu informieren und zu entscheiden, ob sie Anträge auf Rehabilitierung und Leistungsgewährung nach den Rehabilitierungsgesetzen stellen. Die im Jahr 2002 – dem ersten Jahr der Fristverlängerung – von den Ländern erstellten Statistiken machen jedoch deutlich, dass nach wie vor mit einer nicht abreißenden Kontinuität Anträge auf strafrechtliche, berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung von den Opfern der SED-Diktatur gestellt werden. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2003 fort. Sie lässt den Schluss zu, dass auch über ein Jahrzehnt nach der deutschen Wiedervereinigung eine große Anzahl politisch Verfolgter noch nicht von der Möglichkeit der Rehabilitierung Gebrauch gemacht hat. Es liefe dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzgebers zuwider, in Anbetracht der noch beträchtlichen Anzahl der Antragsteller diesen Betroffenen mit Hinweis auf eine Verfristung die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rehabilitierung und Gewährung von sozialen Ausgleichsleistungen zu verwehren.

2. Erhöhung der Ausgleichsleistungen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) sind Leistungsverbesserungen für Verfolgte vorgenommen worden, die sich noch heute – verfolgungsbedingt – in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1997 ist für diesen Personenkreis u. a. der Betrag der monatlichen Ausgleichsleistungen verdoppelt und ein entsprechender Ausgleichsbetrag für Rentenbezieher neu eingeführt worden. Diese Beträge sind seitdem nicht angehoben worden. Um den Zweck der Regelung – Unterstützung der Opfergruppe, die sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlichen Notlage befindet – sechs Jahre nach der letzten Anhebung noch zu erfüllen, ist es erforderlich, die Ausgleichsleistungsbeträge anzuheben. Unter Beachtung der angespannten Haushaltslage von Bund und Ländern ist eine Anhebung der beiden monatlichen Beträge von derzeit 300 Deutsche Mark (= 153,39 Euro) auf 184 Euro bzw. von 200 Deutsche Mark (= 102,26 Euro) auf 123 Euro angemessen und vertretbar.

3. Redaktionelle Änderungen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bedürfen die §§ 6 und 7 aufgrund der zum 1. Januar 2003 erfolgten Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I S. 4607) redaktioneller Anpassungen. Mit der Antragsfristverlängerung in allen 3 Rehabilitierungsgesetzen ist eine Auffangregelung in § 20 BerRehaG überflüssig geworden und aufzuheben.

4. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Die Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz macht eine Anpassung des § 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich.

B. Kosten

1. Kosten durch die Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen und durch die Erhöhung der Ausgleichsleistungsbeträge nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Die Kosten lassen sich nur auf der Basis der bisherigen Auszahlungsbeträge schätzen. Eine Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist nicht möglich. Auch die durchschnittliche Haftdauer ist nicht verlässlich zu beziffern, zumal die Zeit der Inhaftierung in einer beträchtlichen Zahl der Fälle u. a. als Folge von Amnestien oder wegen des sogenannten Freikaufs erheblich von der verhängten Strafe abweichen kann.

Ausgehend von den Mittelabflüssen des Jahres 2002 wird eine Antragsfristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2007 voraussichtlich eine Belastung der öffentlichen Haushalte von ca. 24,5 Mio. Euro nach sich ziehen, wovon 65 % auf den Bund entfallen und 35 % von den Ländern zu tragen sind.

Die Kosten für die Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes werden sich auf insgesamt ca. 388 300 Euro jährlich belaufen; davon werden den Ländern 60 %, also ca. 233 000 Euro, aus dem Bundeshaushalt erstattet.

2. Verwaltungskosten

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Dieser Artikel regelt die Verlängerung der Antragsfristen für das strafrechtliche (gerichtliche) Rehabilitierungsverfah-

ren sowie für die Gewährung der Kapitalentschädigung an Berechtigte nach strafrechtlicher Rehabilitierung und an Berechtigte nach § 25 Abs. 2 StrRehaG (Personen mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes).

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Um den bisherigen Gleichlauf der Fristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen zu erhalten, werden auch die Antragsfristen für das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren verlängert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. I S. 4607). Mit dieser Anpassung werden unrichtig gewordene Verweisungen korrigiert.

Zu Nummer 2

Auch hier besteht der Grund für die rein redaktionelle Anpassung in der zum 1. Januar 2003 erfolgten Änderung des SGB III durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Ausgleichsleistungsbetrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird auf 184 Euro monatlich erhöht.

Zu Buchstabe b

Der Ausgleichsleistungsbetrag nach § 8 Abs. 1 Satz 2 wird auf 123 Euro monatlich erhöht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt die Verlängerung der Antragsfristen für das berufliche Rehabilitierungsverfahren.

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag beinhaltet die Streichung der Regelung, die allein dazu dient, dass ein Antragsfristversäumnis des Berechtigten durch einen Antrag des Rentenversicherungsträgers zu Gunsten des Berechtigten geheilt werden kann, wenn das zum Ausgleich von Nachteilen in der Rente erforderlich ist. Die Regelung verliert ihren Sinn, wenn diese Auffangfrist früher endet, wie die dem Berechtigten durch die Fristverlängerung selbst zur Verfügung stehende Zeit.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt als notwendige Folge der Antragsfristverlängerung für das berufliche Rehabilitierungsverfahren die Verlängerung auch der Antragsfrist für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt. Diese Antragsfrist endet – wie bislang – ein Jahr nach dem Ende der Antragsfrist für das berufliche Rehabilitierungsverfahren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Hinblick auf die Antragsfristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz um vier Jahre ist es erforderlich, auch das in § 64b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) enthaltene Datum anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass auch weiterhin im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren durch die Rehabilitierungsgerichte zu Gunsten der von politischer Strafverfolgung in der DDR Betroffenen auf die Informationen aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zurückgegriffen werden kann. Der Nachklapp von einem Jahr nach Ablauf der Antragsfrist für das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren berücksichtigt Gerichtshängigkeitsfristen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333